



## **Apoldaer Leichtathletikverein 90 e. V.**

### **Infektionsschutzregel des Apoldaer Leichtathletikvereins 90 e. V. zur Durchführung seiner satzungsgemäßen Ordentlichen Mitgliederversammlung am 17. September 2021**

Die satzungsgemäße Mitgliederversammlung 2020 wurde coronabedingt nicht durchgeführt. Umso dringender ist die Durchführung einer Mitgliederversammlung im Jahr 2021, da wichtige Änderungen zur Satzung sowie Wahlen anstehen.

Bei der Erarbeitung dieser Infektionsschutzregel wurden die „Hinweise für die Durchführung privater/ nicht-öffentlicher Veranstaltungen“ des Thüringer Sozialministeriums vom Juli 2021 herangezogen. Gleichfalls werden die Festlegungen der „Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2“ in der Fassung vom 23. August 2021 beachtet.

#### **Angaben zur Veranstaltung:**

- 1 Datum der Veranstaltung (Beginn und planmäßiges Ende)

17. September 2021, von 18:00 bis 22:00 Uhr; Einlass ab 17:30 Uhr

- 2 Ort der Veranstaltung

Saal im Schloss Apolda

- 3 Innen / Außen

Die Veranstaltung findet im Saal, also innen, statt. Bedingt durch die Notwendigkeit von Präsentationstechnik ist eine Durchführung nicht im Außenbereich möglich.

- 4 Erwartete Personenzahl

Üblicherweise nehmen zwischen 30 und 40 Sportlerinnen und Sportler teil.

- 5 Kontaktdaten der verantwortlichen Person für die private/nicht-öffentliche Veranstaltung

Verantwortliche Person ist der Vorsitzende des Apoldaer Leichtathletikvereins, Sportfreund Andreas Hild, T 03644 847945, Schulbergstraße 3, 99510 Apolda.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Mitgliederversammlung werden ohnehin in einer Teilnehmerliste erfasst. Die weiteren Kontaktdaten zur möglichen Nachverfolgung sind über die Mitgliederliste des Vereins vorhanden.

Für eine Bereitstellung von Kontaktdaten ist der Kassenwart Sportfreund Wilfried Hild, T 0172 3749977, Dr.-Rudi-Moser-Straße 23, 99510 Apolda verantwortlich.

## **Grundsätzliche Hygieneregeln**

- 1 Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird beim Betreten und Verlassen des Schlosses eingehalten. Bei Bewegung im Haus und wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Am Platz kann die Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden.
- 2 Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung und jeglichen weiteren Erkältungssymptomen dürfen das Schloss nicht betreten und nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 3 Personen, die in den beiden Wochen vor der Mitgliederversammlung Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person oder Reiserückkehrern hatten oder innerhalb von 10 Tagen aus einem nach RKI benannten Risikogebiet zurückgekehrt sind, dürfen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 4 Nichteinhaltungen der Hygienemaßnahmen werden durch den Vorstand entsprechend geahndet (z. B. durch Ermahnung oder letztendlich Ausschluss von der Veranstaltung).
- 5 Auf sportliche Rituale (Abklatschen, Umarmen, etc.) wird verzichtet.
- 6 Auf eine gute Durchlüftung (mindestens stündlich) während der Mitgliederversammlung wird geachtet.
- 7 Handdesinfektionsmittel ist durch jede Person vor dem Betreten und beim Verlassen des Schlosses zu verwenden.
- 8 Die Sanitäranlagen dürfen ausschließlich jeweils von einer Person genutzt werden.

Zu den Ziffern 2 und 3 erklären sich die Teilnehmer auf der Teilnehmerliste. Das Risiko einer satzungsgemäßen Anfechtung durch Verweigerung der Teilnahmemöglichkeit an der Mitgliederversammlung gehen wir bewusst ein; Vereinssatzungen sehen solche hygienischen Maßnahmen insbesondere des Ausschlusses von der Teilnahme nicht vor.

## **Veranstattungsversorgung und Weiteres**

Es stehen Tagungsgetränke bereit, die flaschenweise persönlich übernommen werden.

Am Buffet können Bratwürste und Bulleten genommen werden.

Die Art der Veranstaltung schließt ein mögliches Tanzen ohnehin aus, so dass es keiner besonderen Maßnahmen bedarf.

Die Durchführung nach dieser Infektionsschutzregel ist nur möglich, wenn die lokale Warnstufe (für den Landkreis Weimarer Land) die Basisstufe nicht überschreitet. Wird die Basisstufe überschritten sind die konkreten Festlegungen insbesondere der Landkreises Weimarer Land zu beachten. Diese Infektionsschutzregel ist dann unverzüglich anzupassen; gegebenenfalls ist die Mitgliederversammlung abzusagen.

Apolda, den 26. August 2021